

Anlage zum Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom ~~17. März 2009~~,
41. Stück, Nr. 178

Beschluss der Curriculum-Kommission an ~~der~~ Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften
vom ~~10.2.2009~~ ~~29. Jänner 2014~~, genehmigt mit Beschluss des Senats vom ~~5.3.2009~~ ~~xx.xx.2014~~;

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“
wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006,
16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das-

„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften-

an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck

§ 1- Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden.
- (3) Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erworbenen exzellenten Qualifikationen befähigen die Absolventinnen- und Absolventen, ihre Fachkompetenz in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Aufgabenfeldern einzusetzen und sich an rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.-
- (4) Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält; sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu.
- (5) Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen und sind qualifiziert, diese Prozesse auch wissenschaftstheoretisch zu reflektieren.
- (6) Absolventinnen und Absolventen sind in besonderer Weise zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zum kreativen Arbeiten befähigt.
- (7) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften verfügen über die Kompetenz, den Blick über die Grenzen der eigenen Disziplin zu richten und sich konstruktiv in einen interdisziplinären Diskurs einzubringen.

Formatvorlagendefinition	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...
Formatiert	...

|

|

1

2

Formatiert: Standard, Links,
Zeilenabstand: Genau 9,95 Pt.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

§ 2- Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3- Zulassung

(1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften abzulegen sind.

(2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss

des 1. des Diplomstudiums Meteorologie an der Universität Innsbruck,

2.1. eines Masterstudiums Atmosphärenwissenschaften an der Universität Innsbruck oder Meteorologie

§ 4- Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind:

1. **Seminar (SE):** Seminare vermitteln Lehrinhalte durch angeleitetes Selbststudium. Teilungsziffer: 15

2. **Projektseminar (PO):** Im Projektseminar wird das Konzept der jeweiligen Dissertation entwickelt. Teilungsziffer: 3

3. **Konversatorium (KO):** In Konversatorien analysieren und diskutieren die Betreuerin bzw. der Betreuer und Studierende laufend die Forschungsergebnisse und planen den weiteren Forschungsablauf. Teilungsziffer: 3

§ 5- Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6- Module

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 6030 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Dissertationskonzept PhD concept	SST	ECTS-AP
	PO-Erarbeitung und Vorstellung des Konzepts der Dissertation PO	2	155
	Summe	2	155
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben nach gründlicher Recherche (relevante Literatur, Diskussion mit dem Dissertationskomitee) ein schriftliches Konzept der Dissertation erarbeitet und erfolgreich einem Auditorium vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigt.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Arbeitsgruppenübergreifendes Seminar im Doktoratsstudium	SST	ECTS-AP
	SE-Graduiertenseminar	1	5
	Summe	1	5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, sich aktiv mit dem aktuellen Wissensstand im Bereich des Dissertationsthemas und verwandter relevanter Wissenschaftsdisziplinen auseinanderzusetzen. Die Studierenden verfügen über didaktische Fähigkeiten, die es ihnen erlauben, ihre Forschungsergebnisse sowohl für Laien als auch für ExpertInnen klar darzustellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich zu vermitteln.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

6.	Pflichtmodul: Dissertationskonversatorien	SST	ECTS-AP
a.	KO-Analyse und Diskussion von Forschungsergebnissen 1	1	2,5
b.	KO-Analyse und Diskussion von Forschungsergebnissen 2	1	2,5
	Summe	2	5
Lernziel des Moduls: Erarbeitung eigener Forschungsergebnisse und deren kritischer Analyse und Reflexion mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und dem Dissertationskomitee; Fähigkeiten im wissenschaftlichen Projektmanagement			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

7.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie deren Präsentation im Vordergrund.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation			

Formatiert: Standard, Links,
Zeilenabstand: Genau 9,95 Pt.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

§ 7 Dissertation

§ 7 Dissertation

(1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 1250 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Atmosphärenwissenschaften, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

(2) Die Dissertation kann auch sollte aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. Es gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Die Dissertation muss entweder aus mindestens drei Artikeln bestehen, die in anerkannten Fachjournals zu Publikation angenommen sein müssen oder aus von denen mindestens zwei in anerkannten Fachjournals zur Publikation angenommenen Artikeln angenommen sein müssen und einer bei einem anerkannten Fachkongress angenommenen Präsentation, die publiziert wurde der dritte zumindest im Begutachtungsstadium sein muss.

2. Die bzw. der Studierende muss Erstautorin bzw. Erstautor von mindestens zwei Publikationen sein. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Dissertation beigelegt sein.

3. Diese Artikel müssen in eine umfangreiche Darstellung der Problemstellung, des bisherigen Wissenstandes und eine ausführliche kritischen Bewertung der Ergebnisse eingebettet und mit einer Zusammenfassung versehen werden.

(3) Die Dissertation kann auch als Monographie verfasst werden.

(3/4) Die oder der Studierende hat ein Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Personen besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine für die Hauptbetreuung verantwortliche Person zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.

(4/5) Die oder der Studierende hat das Thema der Dissertation und das Dissertationskomitee der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat. Das Thema und die Betreuerinnen bzw. Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin bzw. der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

(6) Die Dissertation muss studienabschließend mündlich vor einem drei Mitglieder umfassenden Prüfungssenat verteidigt werden. Dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie deren Präsentation im Vordergrund.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1, 2, 3, 5 und 6 a, b und c erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 4-Pflichtmodulteils 4d erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden vorzulegenden Leistungsnachweises.-

Formatiert: Deutsch (Österreich),
Erweitert durch 0,05 Pt.

Formatiert

Formatiert: Textkörper, Einzuzug:
Links: 0,2 cm, Rechts: 0,2 cm,
Abstand Vor: 0 Pt., Nummerierte Liste
+ Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: -1 cm +
Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 1,21
cm, Links + Nicht an 9,68 cm + 9,79

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Times New Roman, Deutsch
(Österreich)

Formatiert: Textkörper, Einzuzug:
Links: 0,2 cm, Rechts: 0,21 cm,
Abstand Vor: 0 Pt., Zeilenabstand:
Genau 12,6 Pt., Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: -1 cm +
Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 1,21
cm, Links + Nicht an 9,68 cm + 9,79

Formatiert

Formatiert

Formatiert: Schriftart: 5,5 Pt.,
Deutsch (Österreich)

Formatiert: Links, Abstand Vor: 0,45
Pt., Zeilenabstand: Genau 5,5 Pt.,
Keine Aufzählungen oder
Numerierungen, Tabstopps: Nicht an
10,07 cm + 10,19 cm

Formatiert

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Times New Roman, Deutsch
(Österreich)

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert

Formatiert

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert

Formatiert

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Formatiert

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

~~(3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 7 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.~~

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

~~§ 9~~

~~§ 9 Unterrichtssprache~~

~~Die Unterrichtssprache ist generell Englisch.~~

~~§ 10 Akademischer Grad~~

~~Absolventinnen und Absolventen des „Doctor-of-Philosophy“ - Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD, zu verleihen.~~

Formatiert: Überschrift 2, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Tabstopps: 1,21 cm, Links + Nicht an 5 cm

Formatiert ...

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, Deutsch (Österreich)

Formatiert: Textkörper, Einzug: Links: 0,2 cm, Rechts: 0,2 cm, Abstand Vor: 0 Pt.

Formatiert ...

Formatiert: Block, Abstand Vor: 0 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1 ze

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, Deutsch (Österreich)

Formatiert: Überschrift 2, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Abstand Vor: 3,85 Pt., Tabstopps: Nicht an 5 cm

Formatiert ...

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, Deutsch (Österreich)

Formatiert ...

Formatiert: Textkörper, Abstand Vor: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt., Deutsch (Österreich)

Formatiert: Abstand Vor: 0,25 Pt., Zeilenabstand: Genau 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt., Deutsch (Österreich)

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Zeilenabstand: Genau 10 Pt.

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert: Textkörper, Einzug: Links: 0,8 cm, Erste Zeile: 0,3 cm, Rechts: 1,64 cm, Tabstopps: 10,65 cm, Links + 11,58 cm, Links + Nicht an 3,5 cm + 12,5 cm

Formatiert ...

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Standard, Links, Zeilenabstand: Genau 9,95 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

~~§ 101 - Inkrafttreten~~

~~Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 200914 in Kraft.~~

~~Für die Curriculum-Kommission:-~~

~~Christoph Spötl~~

~~Für den Senat:~~

~~Univ.-Prof. Mag. Dr.~~

~~Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal~~